

(can. 1—86), die sogenannten *Normae generales*. Diese werden in den zwei umfangreichen Bänden behandelt. Könnte man auf den ersten Blick meinen, daß für die eng abgesteckte Materie ein zu breiter Rahmen verwendet werde, so lehrt die Lektüre, daß es sich um große Probleme handelt, die unter Heranziehung kanonistischer Werke der Vergangenheit und kanonistischer Spezialschriften der Gegenwart allseitig erörtert werden. Der erste Band beschäftigt sich mit den sieben Einleitungskanones und dem ersten Titel (*De legibus ecclesiasticis*), der zweite Band mit den Kanones 25—86. Hierbei sind interessante Exkurse über Recht, Gesetz, Gewohnheit u. s. w. eingeschaltet. Wohl keine der vielen einschlägigen Streitfragen ist übergangen. Die Darstellung ist klar und übersichtlich, das Latein fließend und angenehm. Neues über die Einleitungsfragen wird über das Werk hinaus kaum noch geboten werden können. Das Werk gereicht dem Verfasser und der katholischen Universität Lublin zur größten Ehre.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

10) **De delictis et poenis.** vol. 1, pars 1. Auctore F. Roberti. 8^o (249).
Romae (S. Apollinare) ohne Jahresangabe.

In der Rezension über desselben Verfassers Werk: *De processibus* schrieb ich: Ein vollständiges Urteil ist nicht möglich, weil das Werk noch nicht vollständig vorliegt. Dasselbe muß ich a fortiori sagen über das neue Werk *De delictis et poenis*, weil erst der erste Teil des ersten Bandes erschienen ist. Man könnte fast befürchten, daß der Verfasser seine Werke nicht vollendet. Denn seit vier Jahren, d. i. seit 1926, steht die Vollendung des Werkes *De processibus* aus. Es ist das um so mehr zu bedauern, weil Roberti wirklich gründliche Arbeit liefert, wie man sie sonst selten findet.

Die vorliegende Arbeit behandelt nach einer gründlichen Einleitung von 50 Seiten über Geschichte, Literatur und Grundlagen des kirchlichen Strafrechtes in sechs Kapiteln folgenden Stoff: 1. *De delicto generativum*; 2. *de elemento juridico delicti*; 3. *de elemento subjectivo delicti*; 4. *de elemento objectivo delicti*; 5. *de concursu delinquentium et delictorum*; 6. *de effectibus delicti*. — Wie aus dieser Inhaltsangabe ersichtlich, ist der ganze Stoff recht klar und logisch eingeteilt. — Die Einleitung ist wirklich sehr gründlich und instruktiv; nur finden sich darin, wie überhaupt im ganzen Werke, sehr viele größere und kleinere Druckfehler. Gleich auf der ersten Seite findet sich der sonderbare und unkorrekte Satz: „*Distinguuntur delicta privata et publica: illa intendunt reparare damna illata personae laesae; haec spectant intimidationem et emendationem rei ad tutandum publicam disciplinam.*“ — Recht gut ist dargestellt die Geschichte des kirchlichen Strafrechtes (S. 5—18); ebenfalls verdienen die Literaturangabe sowie die langen Erörterungen über die verschiedenen Begründungen des Strafrechtes lobende Anerkennung. Der Verfasser stellt zur besseren Kenntnis des kirchlichen Strafrechtes fortwährend Vergleiche an mit den verschiedenen bürgerlichen Strafrechten der bedeutendsten Staaten. Diese Methode scheint mir recht wissenschaftlich und daher empfehlenswert. Wie weitausgehend der Verfasser sein Thema behandelt, beweisen die 35 Seiten (S. 116—150), auf denen er sehr detailliert die meisten psychopathologischen Zustände und ihr Verhältnis zur Verantwortung untersucht. Bei der Beschreibung der einzelnen psychopathologischen Zustände hat ein römischer Psychiater und Universitäts-Professor den Verfasser eifrig unterstützt, wie es in der Vorrede heißt. Nach meiner Ansicht hätte hier eine kürzere Fassung mehr genützt. Man sucht doch nicht in einem lateinischen kanonistischen Buche nähere Aufklärung über *Myxodoem*, *Delirium tremens*, *Kokainismus*, *Dementia praecox* und wie die Dinge alle heißen mögen. Auf S. 160 ist die Definition der Leidenschaft zu kurz ausgefallen. Es heißt dort: „*passio dicitur motus appetitus sensitivi.*“ Nicht jeder *motus appetitus sensitivi* ist schon eine Leidenschaft. Das Kapitel über die er-

schwerenden Ursachen des Deliktes (S. 163 ff.) ist recht gut und gründlich ausgearbeitet mit steter Vergleichung zwischen kirchlicher und bürgerlicher Strafgesetzgebung. Dasselbe gilt von den Schlußkapiteln des Werkes, welches ich jedem, der das kirchliche Strafrecht gründlich studieren will, warm empfehlen kann.

Ich schließe meine Rezension mit der erneuten Bitte, der Verfasser möge seine angefangenen Werke auch vollenden.

Freiburg (Schweiz). Dr Prümmer O. P., Univ.-Prof.

11) **Das Interdikt** nach geltendem Recht mit einem geschichtlichen Überblick. Von *Dr jur. Alban Haas* (VI u. 136). (Kanonistische Studien und Texte, herausgegeben von Dr Albert Koeniger. 2. Band.) Bonn 1929, Kurt Schroeder.

Manche Kanonisten hatten vom Cod. jur. can. eine bedeutende Vereinfachung des kanonischen Strafrechtes erwartet. Dem ist aber nicht so. Auch die vorliegende Arbeit zeigt, wie kompliziert auch im geltenden Rechte die Lehre vom Interdikt ist. Der Verfasser bietet zuerst einen geschichtlichen Überblick und behandelt dann das geltende Recht (Begriff, Arten, Umfang, Objekt, Subjekt und Grund des Interdikts, Eintritt, Wirkungen und Beendigung). Es ist die Materie sicher kompliziert und nicht immer klar und eindeutig. Deshalb wäre vielleicht bei Beurteilung anderer Anschauungen eine größere Reserve geboten gewesen. Viele Ausstellungen am Werke macht Eichmann, Theol. Revue 1929 (28), 318 ff. Doch gerne wollen wir den Fleiß anerkennen, den der Verfasser auf die Bearbeitung eines schwierigen Themas verwendet hat.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

12) **Katholische Gesellschaftslehre.** Von *Wilhelm Schwer* (294). Paderborn 1928, Schöningh.

Das Buch will allen denjenigen, die sich mit gesellschaftswissenschaftlichen Fragen beschäftigen, ein Führer sein durch das Gewirre von Theorien und Namen sowie durch die bereits unübersehbar gewordene Fachliteratur. Sein Titel rechtfertigt sich aus der speziellen Absicht des Autors, gerade die überzeitlichen Fundamente unseres Wissens um Sein und Werden menschlicher Gesellschaft, wie sie im katholischen Dogma unwandelbar verwurzelt sind, recht klar herauszuarbeiten.

Ein erster Teil befaßt sich daher nun mit Begriff und Wesen der Gesellschaft und der Entwicklung der Gesellschaftslehre, um hierauf die katholische Auffassung abheben zu können. Deren unerschütterte metaphysische Fundierung nach der thomistischen Philosophie, von deren Boden aus besonders Papst Leo XIII. alle sozialen Fragen der Gegenwart schon Ende des vorigen Jahrhunderts grundsätzlich geklärt hat, bildet die Hauptstärke unserer katholischen Gesellschaftstheorie.

Ein zweiter Teil behandelt die Grundlagen der Gesellschaft. Er zeigt die Strukturprinzipien der Gesellschaft und bringt in Auseinandersetzung mit der mechanischen die organische Gesellschaftsauffassung des Christentums und das Naturrecht in christlicher Deutung zu entsprechender Geltung.

Daran anschließend legt endlich ein dritter und letzter Teil den Aufbau der Gesellschaft, ausgehend von der urwüchsigen kollektiven Einheit, der Familie, bis hinan zum Staat und den höchsten soziologischen Bindungsformen dar.

Aus diesen sehr dankenswerten Ausführungen, die das Grundsätzliche so klar herausstellen, ohne sich in Einzelheiten zu verlieren, läßt sich alles für die katholische Gesellschaftsauffassung Wesentliche entnehmen. Vielleicht wäre ein noch weitergehendes Verfolgen der Konsequenzen, die sich aus dem so gewonnenen Standpunkt ergeben, wünschenswert gewesen. So etwa an der Stelle, wo bei Erörterung der Grundlagen freier Vergemein-